

# Hauptsatzung der Gemeinde Weyhe

**Stand:** Neufassung vom 20.10.2011, in Kraft getreten am 01.11.2011; zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 17.12.2025, in Kraft getreten am 15.01.2026

## § 1

### Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Weyhe“. Sie ist eine Gebietskörperschaft mit den Ortsteilen Ahausen, Dreye, Erichshof, Jeebel, Kirchweyhe, Lahausen, Leeste, Melchiorshausen und Sudweyhe.
- (2) Die Gemeinde Weyhe hat die Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde.

## § 2

### Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Weyhe führt das Wappen der ehemals in ihrem Gebiet ansässigen Familie von Weyhe. Die Verwendung des Gemeindewappens und des Gemeindenamens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Näheres kann durch eine Richtlinie geregelt werden.
- (2) Die Farben der Flagge sind rot und silber; sie zeigt das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Weyhe – Landkreis Diepholz“.

## § 3

### Ratzzuständigkeit

- (1) Der Rat beschließt über die ihm nach § 58 Abs. 1 und 2 NKomVG zugewiesenen und über die ihm sonst durch das NKomVG oder durch andere Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und gemäß § 58 Abs. 3 NKomVG über die Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält oder wenn sie ihm zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
- (2) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
  - a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG mit Ausnahme von Grundstücksveräußerungen oder Grundstückstauschgeschäften, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 € übersteigt. Über die Veräußerung oder den Tausch von Grundstücken beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 50.000 € übersteigt,
  - a) Verträge der Gemeinde i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG mit Ratsmitgliedern und sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 10.000 € nicht übersteigt.

**§ 4**  
**Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

- (1) Außer der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Gemeinderätin oder Erster Gemeinderat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Zusätzlich kann eine weitere leitende Beamtin oder ein weiterer leitender Beamter in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.
- (2) Die Erste Gemeinderätin oder der Erste Gemeinderat gehört dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

**§ 5**  
**Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach**  
**§ 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

**§ 6**  
**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Weyhe zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Prüfung der Anregungen und die Erledigung von Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## **§ 7**

### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden - soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist - im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Diepholz unter der Internetadresse

<https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>

verkündet bzw. bekannt gemacht.

Nachrichtlich erfolgt eine Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Weyhe unter der Adresse [www.veyhe.de](http://www.veyhe.de). Außerdem wird auf die Verkündungen bzw. öffentlichen Bekanntmachungen nachrichtlich in der Kreiszeitung sowie im Weser Kurier - Regionale Rundschau - hingewiesen.

- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Internet unter der Adresse [www.veyhe.de](http://www.veyhe.de). Dies gilt nicht, soweit gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; in diesem Fall erfolgt die Bekanntmachung zusätzlich in der Kreiszeitung sowie im Weser Kurier - Regionale Rundschau -, soweit keine andere Form vorgeschrieben wird.

## **§ 8**

### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 Absatz 1 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

(...)